



Antwort zur Anfrage Nr. 1428/2024 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Nachtragshaushalt 2023/2024 und Doppelhaushalt 2025/2026 (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

**Wie sehen die Kalkulationen aller Einnahmen (Realsteuern, Gebühren und Abgaben u.a.) für den Nachtragshaushalt, als auch für den kommenden Doppelhaushalt aus?**

Antwort zu 1:

Für die kommenden Jahre ist kein Doppelhaushalt geplant. Die Verwaltung erstellt einen Einzelhaushalt für das Jahr 2025, der auch eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 enthält.

Kalkulation der Realsteuern:

	Nachtrag 2024	Haushaltsplan 2025	Finanzplanung 2026
Grundsteuer A:	173.000 €	115.000 €	115.000 €
Grundsteuer B:	42.919.000 €	62.453.000 €	63.265.000 €
Gewerbsteuer:	280.100.000 €	236.611.000 €	243.553.000 €

Die Kalkulation der Gebühren, Abgaben und sonstigen Einnahmen erfolgt dezentral in den Fachämtern und müsste bei diesen abgefragt werden. Da die Anfrage **alle Einnahmen** umfasst, handelt es sich um hunderte von Einzelpositionen. Diese sind im Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2025, der dem Stadtrat im November vorgelegt wird, alle enthalten. Eine vorherige gesonderte Zusammenstellung wäre mit einem enormen zusätzlichen Aufwand verbunden.

**Frage 2:**

**Inwieweit sind bei der Kalkulation zu den Steuerarten wirtschaftliche Indikatoren (wie z.B. Bruttoinlandsprodukt, Steuerschätzung), Anzahl der Steuerpflichtigen und Höhe der Gewinne und Umsätze etc. und inwieweit Änderungen bei den Steuersätzen eingeflossen?**

Antwort zu 2:

Zur Ermittlung der Haushaltsansätze bei den Steuern werden die Ergebnisse der bundesweiten Steuerschätzungen, die zweimal im Jahr (Mai/Okttober) durchgeführt und über die Medien entsprechend publiziert werden, einbezogen. Im Rahmen dieser Steuerschätzungen werden verschiedene Indikatoren wie der realwirtschaftliche Verlauf, die Prognose zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, maßgebende Gesetzesänderungen und vieles mehr berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen entwickelt das Land dann regionalisierte Steuerschätzungen, die es den Kommunen in Rheinland-Pfalz zur Errechnung der Steuereinnahmen zur Verfügung stellt. Steuereinnahmen, bei denen die Ergebnisse der Steuerschätzung nicht zielführend sind, werden unter Berücksichtigung anderer Faktoren, bspw. bei der Hundesteuer, bei der die Entwicklungen der Hundehaltung und der Einwohnerentwicklung aus den vergangenen Jahren eine Rolle spielt, geschätzt.

**Frage 3:**

**In diesem Zusammenhang wird insbesondere nachgefragt, inwieweit die im Rahmen der Grundsteuerreform zugesicherte Aufkommensneutralität hierbei Berücksichtigung gefunden hat. Für eine Vergleichbarkeit wäre eine konkrete Bezifferung des Steueraufkommens vor und nach der Reform mit entsprechender Aufschlüsselung sinnvoll.**

Antwort zu 3:

Auf die Beantwortung der Anfrage der FDP zur Grundsteuer 1423/2024 wird verwiesen.

**Frage 4:**

**Welche Vorschläge hat die Verwaltung zur Einsparung beim Nachtragshaushalt 2023/2024 und Doppelhaushalt 2025/2026 erarbeitet, insbesondere in diesen Bereichen?**

- **Einsparung durch verstärkte Digitalisierung (Bereiche, Einsparpotential)**
- **zur Ausgabenreduzierung bei Sachausgaben mit einem Vergleich der aktuellen Kosten und den möglichen Einsparungen**
- **Ausgabenreduzierungen bei den Personalkosten und die davon betroffenen Verwaltungsbe-  
reiche, einschließlich Einsparpotential**
- **sowie weitere Konsolidierungsmaßnahmen konkret mit ihrem Einsparpotential zu benennen**

Antwort zu 4:

Bezogen auf den Nachtragshaushalt 2024:

- Digitalisierung: keine
- Ausgabenreduzierung bei Sachausgaben: siehe Auflistung weitere Konsolidierungsmaßnahmen
- Ausgabenreduzierungen bei Personalkosten: 10 Mio. € über alle Teilhaushalte, bis auf Amt für Stadtforschung und nachhaltige Entwicklung, Revisionsamt, Naturhistorisches Museum und Stadtarchiv
- sowie weitere Konsolidierungsmaßnahmen: Aufwandsreduzierungen zum Beispiel Amt 10 i.H.v. 800.000 €, Amt 20 i.H.v. 511.000 €, Amt 80 i.H.v. 2.476.000 €, Amt 67 i.H.v. 829.000 €, Amt 51 i.H.v. 10.903.000 €, Amt 50 i.H.v. 18.000.000 €, Amt 61 i.H.v. 1.434.000 €, sowie Ertragssteigerungen zum Beispiel Amt 20 i.H.v. 436.000 €, Amt 50 i.H.v. 14.250.000 €, Amt 51 i.H.v. 925.000 €, Amt 61 i.H.v. 827.000 €.

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, wird kein Doppelhaushalt 2025/2026 geplant. Für den Haushalt 2025 wurden in den Ämter- und Dezernatsgesprächen und in mehreren Sitzungen des Stadtvorstandes Ertragsverbesserungen sowie Aufwandsreduzierungen erzielt. Diese werden dem Stadtrat mit dem Verwaltungsentwurf des Haushalts 2025 vorgelegt.

**Frage 5:**

**Hat die ADD neben dem Schreiben vom 05.08.2024 konkrete Forderungen an die Stadt Mainz gestellt und wenn ja, wie lauten diese?**

Antwort zu 5:

Nein, die Forderungen der ADD im Zusammenhang mit dem global beanstandeten 3. Nachtragshaushalt 2023/2024 sind abschließend im Schreiben der ADD vom 05.08.2024 enthalten. In diesem Schreiben sind die im (Anhörungs-)Schreiben der ADD vom 08.07.2024 und im Gesprächstermin bei der ADD am 26.07.2024 erörterten Punkte aufgegangen.

**Frage 6:**

**Für den Haushalt 2023/2024 bedarf es nun dreier Nachtragshaushalte. § 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung gibt vor, in welchen Fällen Nachtragshaushalte aufzustellen sind. In welcher Form findet eine regelmäßige Überprüfung des laufenden Haushaltes statt, um rechtzeitig Abweichungen vom Haushalt festzustellen und fristgerecht handeln zu können? Gab es bereits andere Haushaltsjahre, in denen auch drei Nachtragshaushalte notwendig wurden?**

Antwort zu 6:

Der Stand der Liquidität wird täglich überprüft. Im Ergebnishaushalt findet ein laufendes Controlling des Haushaltvollzugs statt. Zweimal jährlich wird darüber im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berichtet.

Drei Nachtragshaushalte in einem Jahr gab es bei der Stadtverwaltung Mainz noch nicht und auch jetzt im Doppelhaushalt 2023/2024 nicht. Zwei Nachträge bezogen sich auf das Jahr 2023 und einer auf das Jahr 2024.

**Frage 7:**

**Wann wurden erstmals die Gründe für den ersten, zweiten und dritten Nachtragshaushalt festgestellt? Welche sind/waren das konkret? Welche Auswirkungen auf den Haushalt waren zu beachten?**

Antwort zu 7:

Der erste Nachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024 wurde erforderlich aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen und des Stadtrates der Stadt Mainz, die Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechtes zur Abfallbeseitigung um ein Jahr auf den 01.01.2024 zu verschieben. Somit wurde auch der auf Seiten der Stadt Mainz verbleibende Eigenbetrieb Stadtreinigung erst zum 01.01.2024 gegründet. Der Wirtschaftsplan des weiter bestehenden Entsorgungsbetriebes für das Jahr 2023 musste deshalb neu erstellt werden; dies betraf auch die für das Jahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen dieses Eigenbetriebes. Das Erfordernis für den 1. Nachtrag 2023 war somit ab Beschlussfassung am 22.12.2022 durch den Stadtrat bekannt, die Anstalt des öffentlichen Rechtes zur Abfallbeseitigung erst zum 01.01.2024 zu gründen. Es ergaben sich daraus keine Auswirkungen auf den Basishaushalt.

Der zweite Nachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024 wurde erforderlich aufgrund signifikanter Rückgänge bei den Gewerbesteuererträgen und aufgrund von Stellenplanneuanmeldungen. Nach einer angepassten Gewinnprognose des wichtigsten städtischen Gewerbesteuerzahlers im Juli 2023 war von Steuerausfällen auszugehen und somit von dem Entstehen eines hohen Fehlbetrages. Mit der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wurde unmittelbar begonnen, der Nachtrag wurde am 29.08.2023 den Stadtratsfraktionen zugeleitet, am 26.09.2023 im Finanzausschuss vorberaten und vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.10.2023 beschlossen. Er enthielt nur Regelungen für das Haushaltsjahr 2023 und ging von einem Fehlbetrag von ca. 34 Mio. € aus.

Der dritte Nachtragshaushalt 2023/2024 wurde in erster Linie aufgrund signifikanter Rückgänge bei den Gewerbesteuererträgen und aufgrund von Stellenplanneuanmeldungen im Haushaltsjahr 2024, die zu nicht unerheblichen Fehlbeträgen im Ergebnis- und Finanzhaushalt führten, erforderlich.

**Frage 8:**

**Wann wurde erstmalig seitens der ADD mündlich oder in Schriftform mitgeteilt, dass für 2023/2024 Haushalte nicht genehmigungsfähig waren?**

Antwort zu 8:

Nur der 3. Nachtragshaushalt 2023/2024 mit Regelungen für das Jahr 2024 wurde global beanstandet. Nach Vorlage des 3. Nachtrages fordert die ADD zunächst mit Schreiben vom 08.07.2024 die Stadt Mainz zur Abgabe einer Stellungnahme auf, um sich abzeichnende Rechtsbedenken und Beanstandungen der ADD möglicherweise auszuräumen.

**Frage 9:**

**War es der Verwaltung nicht im Rahmen der Aufstellung möglich, die von der ADD bemängelten Rechtsverstöße vor der Beschlussfassung selbst zu erkennen? Wenn nein, was waren das für Gründe?**

Antwort zu 9:

Die Verwaltung hat erkannt, dass der Nachtragshaushalt gegen das Haushaltsausgleichsgebot verstößt, genau wie die Mehrzahl der Nachtragshaushalte der vergangenen Jahre.

**Frage 10:**

**Inwieweit wird seitens der Verwaltung die Ergebnisse aus den städtischen Finanzhaushalt-Controllingberichten in Ausschüssen beraten?**

Antwort zu 10:

Die Controllingberichte werden zweimal im Jahr dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vorgelegt und es gab zu diesen Berichten fast regelmäßig keine Fragen oder Anmerkungen von den Mitgliedern des Ausschusses.

**Frage 11:**

**Konkret zum Haushalt 2023: Ist die Feststellung zutreffend, dass der Budgetansatz der Einnahmen aus Steuer im Vergleich zur Prognose zum Stand 31.08.2023 in Höhe von Euro 269.742.060 zu hoch ausfiel? (Abweichung 32,7 %). Was waren die Gründe dafür?**

Antwort zu 11:

Die Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2023/2024 begann im Februar 2022, die abschließende Planung der Steuererträge erfolgte im 2. Halbjahr 2022. Im Planungszeitraum wurde von Steuereinnahmen in der Größenordnung von 825.377.143 € ausgegangen., es gab zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte, dass die Steuereinnahmen Mitte des folgenden Jahres drastisch einbrechen würden. Die genannte Zahl von 269.742.060 € aus dem Finanzcontrollingbericht zum 30.09.2023 (nicht 31.08.2023) berücksichtigt die kurz zuvor bekannt gewordenen Steuerausfälle.

**Frage 12:**

**Wird Anfang Oktober wieder der Finanz-Controllingbericht 2024 für den städtischen Haushalt veröffentlicht?**

Antwort zu 12:

Der Finanzcontrollingbericht mit Stand zum 30.09.2024 wird dem Stadtvorstand in seiner Sitzung am 12.11.2024 und im Anschluss daran dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zu dessen Sitzung am 19.11.2024 vorgelegt.

Mainz, 08.10.2024

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister